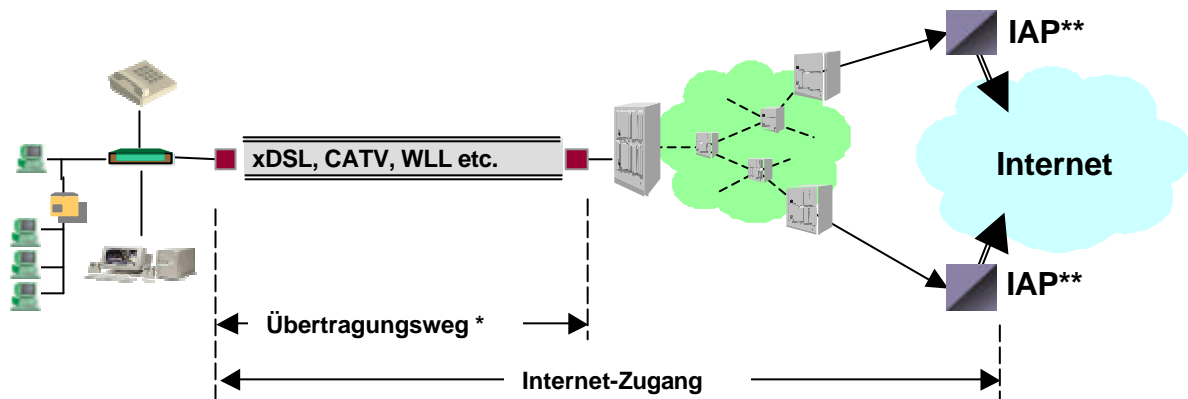


Vorläufiges Verfahren zur technischen Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation bei unmittelbaren Internet-Zugängen¹

Allgemeines

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKÜV sind Betreiber von Übertragungswegen², die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen, nicht von der Pflicht befreit, technische Einrichtungen zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und vorbereitende organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung solcher Maßnahmen zu treffen. Den Verpflichteten bleibt es jedoch freigestellt, ob die erforderliche Technik unmittelbar am Übertragungsweg oder an anderer Stelle innerhalb des Internet-Zugangs realisiert wird.

Typische Technologien, die auf diesen Übertragungswegen bzw. Zugangsnetzen eingesetzt werden, sind xDSL, CATV, Power Line, WLL etc.



* ... für den unmittelbaren teilnehmerbezogenen Internet-Zugang
** Internet-Access-Provider

Bild: Beispiel für eine Netztopographie

Die Verpflichteten müssen im Fall einer Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation eine vollständige Kopie der Telekommunikation des in der Anordnung bezeichneten Internetzugangs (z.B. xDSL-Anschluss) bereitstellen, d.h. es ist keine Filterung auf bestimmte Anwendungen (z.B. FTP) vorgesehen.

In der Technischen Richtlinie zur Beschreibung der Anforderungen an die Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation ist noch keine einheitliche IP-basierende Schnittstelle als Übergabepunkt zur Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation zu den nach StPO, AWG oder Artikel 10-Gesetz berechtigten Stellen definiert. Bei der Erarbeitung eines Vorschlags für eine diesbezügliche

¹ Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKÜV ist der Betreiber von Übertragungswegen, die dem unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet dienen, Verpflichteter im Sinne der Verordnung. Es ist aber zulässig, die notwendige Technik auch an anderer Stelle des Netzes zu implementieren, auch in dem Teilnetz eines anderen Betreibers, sofern dieser als Erfüllungsgelhilfe mitwirkt

² Nach § 3 Nr. 22 TKG sind Übertragungswege Telekommunikationsanlagen (TKAnl) in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen

Ergänzung der Technischen Richtlinie wird die Reg TP zunächst die derzeitigen Entwicklungen der Standardisierung bei ETSI begleiten.

Weil die Übergangsregelung nach § 26 Abs. 1 TKÜV grundsätzlich unabhängig von der Festlegung eines einheitlichen Übergabepunktes gilt, sind zunächst vorläufige Vorkehrungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen zu treffen. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass unterschiedliche und für alle Beteiligten unwirtschaftliche Techniken implementiert werden. Deshalb sind die grundsätzlichen Ansätze für solche vorläufigen Vorkehrungen im Folgenden beschrieben. Nach Auffassung der Reg TP sind provisorische Vorkehrungen auf dieser Basis bis zum Ende des Jahres 2002 möglich. Auf Antrag können die entsprechenden Überwachungskonzepte befristet bzw. mit Auflagen genehmigt werden, wobei die Länge einer etwaigen Befristung je nach dem Grad der Übereinstimmung mit den Vorschriften der TKÜV bis zu drei Jahre über das Inkrafttreten der Technischen Richtlinie hinaus bemessen werden kann.

Vorläufiges Verfahren

Damit bei den vorläufigen Verfahren sichergestellt ist, dass die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation, die über die Telekommunikationsanlage (TKAnI) unter der in der Anordnung angegebenen Kennung abgewickelt wird, mit herkömmlichen Analysatoren bzw. Auswerteeinrichtungen durch die berechtigten Stellen weiterverarbeitet werden kann, ist die Kopie an einer standardisierten Schnittstelle (z. B. Ethernet 10/100 BaseT) bereitzustellen, wobei die Kopie

Variante I

am Ort der Telekommunikationsanlage zur Aufzeichnung durch die berechtigte Stelle in sinngemäßer Anwendung von § 21 Abs. 3 Nr. 2 TKÜV übergeben wird, oder

Variante II

zur berechtigten Stelle über Wählverbindungen übermittelt wird und hierfür Protokolle und Sicherungsverfahren verwendet werden, die in der Technischen Richtlinie nicht beschrieben sind, oder

Variante III

entsprechend § 9 Abs. 2 TKÜV zur berechtigten Stelle über standardisierte, festgeschaltete Übertragungswege übermittelt wird, die von den berechtigten Stellen nach § 88 Abs. 4 TKG bei einem entsprechenden Anbieter angefordert werden.

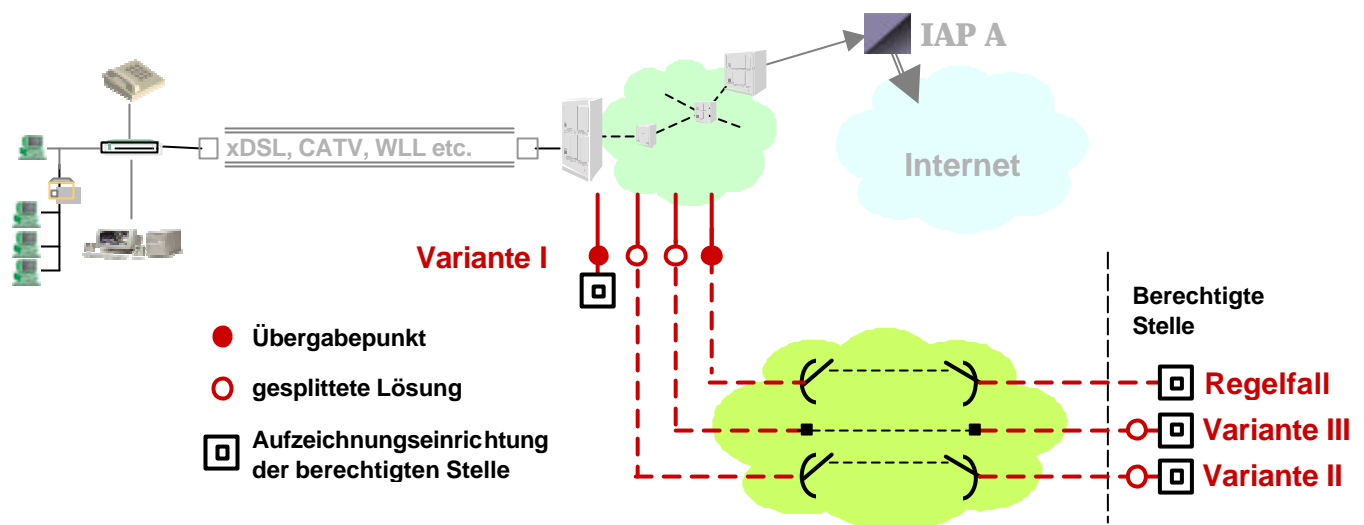


Bild: Mögliche Varianten zur Umsetzung von Anordnungen

Werden bei den Varianten II und III technische Einrichtungen vorgesehen, die die Kopie der zu überwachenden Telekommunikation bei der Übermittlung an die berechnigte Stelle mittels spezieller Übermittlungs- und Sicherungsverfahren übertragen, muss sichergestellt sein, dass die Kopie am Ort der berechtigten Stelle wieder an einer standardisierten Schnittstelle zur Verfügung steht. Um dies zu gewährleisten, können Teile der technischen Einrichtungen bei der berechtigten Stelle eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann für die Varianten II und III auch eine Pufferung der Kopie vorgesehen werden, insbesondere aus Übermittlungstechnischen Gründen (z.B. zur Bandbreitenanpassung) entsprechend § 10 Satz 3 TKÜV.

Zusätzlich stehen auf der Homepage der Reg TP www.regtp.de, unter "Technische Regulierung Telekommunikation → Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen" weitere Informationen bereit.